

# RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

ForstG 1975 §14 Abs3;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs5 lited;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/26 94/10/0071 2

## Stammrechtssatz

Mit Einwendungen der Eigentümer von Waldflächen, die an die zur Rodung beantragten Waldflächen angrenzen, die allein darauf abzielten darzutun, daß und weshalb das von der belangten Behörde als erwiesen angenommene öffentliche Interesse an der Rodung schlechthin nicht bzw nicht in einem das Walderhaltungsinteresse überwiegenden Ausmaß gegeben sei, kann nicht aufgezeigt werden, inwiefern damit in ihr die (beschränkte) Parteistellung im gegenständlichen Rodungsverfahren begründendes subjektives Recht auf Erhaltung der ihnen gehörigen nachbarlichen Waldflächen bzw auf Abwehr von diesem Waldbestand beeinträchtigenden Maßnahmen eingegriffen worden ist (Hinweis E 26.2.1987, 86/07/0224-0228, E 21.12.1987, 87/10/0051, und E 28.3.1988, 87/10/0140).

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100260.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)